

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Willkommen

zum Seminar

des Projektes **Umsetzungsbegleitung BTHG** in Trägerschaft des Deutschen Vereins, gefördert vom BMAS zum Thema

„Die Wesentlichen Änderungen durch das BTHG für Betreuerinnen und Betreuer“

am 25.02.2020 in Berlin

Inhaltlicher Schwerpunkt

„Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren“

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Ziele heute

1. Wie werden die Bedarfe der Teilhabe erfasst?
2. Welche Unterstützung kann – sollte oder muss der Betreuer*in dabei leisten?

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Inhalte heute

1. Überblick zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
2. Bedarfserhebungsinstrumente für das Eingliederungshilferecht in den Ländern
3. Aufgaben des/der Betreuer*in bei der Bedarfserhebung
4. Aufgaben des/der Betreuer*in im Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Kurzvorstellung

- Rainer Sobota
- Berufsbetreuer seit 1996 in Delmenhorst
- Budgetassistent und Dozent in der Erwachsenenbildung, Fachbuchautor
- Mitgesellschafter der gemeinnützigen UG GsL-Delmenhorst – Gesellschaft zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderung
- Stellv. Vorsitzender des BdB e.V.

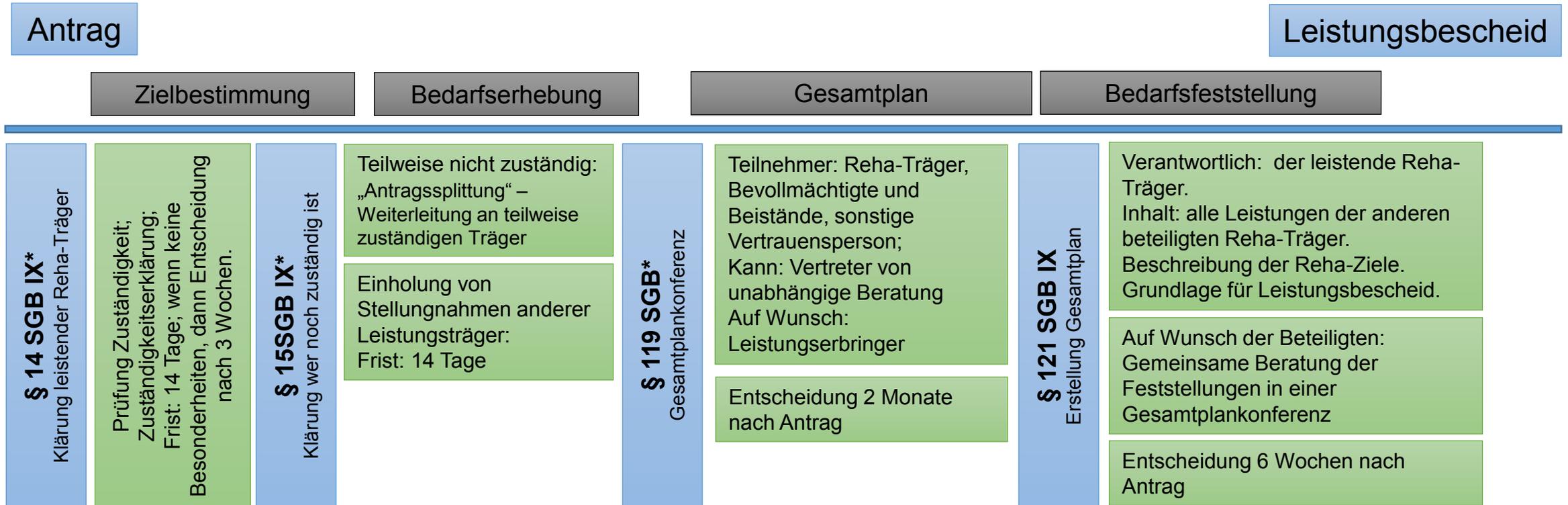
Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Das Gesamtplanverfahren §§ 117 bis 122 SGB IX

(wenn Leistungen mehrerer Reha-Träger erforderlich sind; bei EGH-Leistungen)



* Beachtung § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I gilt nicht

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Das Gesetz fordert in Bezug auf die Bedarfsermittlung von den Rehabilitationsträgern

Den Einsatz von **Instrumenten** (systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel) mit dem Ziel einer einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Die Instrumente sollen folgende Kriterien erfüllen:

- eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten
- die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sichern,

und folgende Feststellungen liefern:

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

§ 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur **einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs** verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel** (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 **gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

- 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,**
- 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,**
- 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und**
- 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.**

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Derzeit vorhandene Bedarfserhebungsinstrumente im Rahmen des Eingliederungshilferechts

Baden-Württemberg: Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW)

Bayern: ??? (Instrument BILBayin der Pilotphase)

Berlin: Teilhabeinstrument Berlin (TIB)

Brandenburg: Integrierte Teilhabeplan (ITP)

Bremen: Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni (Bedarfsermittlung Niedersachsen) in modifizierter Form als „B.E.Ni Bremen“

Hamburg: ??? (Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans)

Hessen: den Personenzentrierten integrierten Teilhabeplan (PiT)

Mecklenburg-Vorpommern: ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V)

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Derzeit vorhandene Bedarfserhebungsinstrumente im Rahmen des Eingliederungshilferechts

Niedersachsen: BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni.)

Nordrhein-Westfalen: Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“

Rheinland-Pfalz: Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz

Saarland: Teilhabeplan Saarland befindet sich in Erarbeitung

Sachsen: ITP Sachsen

Sachsen-Anhalt: "Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)"

Schleswig-Holstein: Instrument Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein befindet sich in Erarbeitung

Thüringen: Integrierte Teilhabeplan (ITP) des Instituts für Personenzentrierte Hilfen gGmbH

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Übergreifende Regelungen für alle Reha-Träger

Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX

(siehe: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf)

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

**Welche Aufgaben hat der/die Betreuer*in bei
der Bedarfsermittlung**

**Welche Aufgaben hat der/die Betreuer*in im
Gesamt- und Teilhabeplan**

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Der Erforderlichkeitsgrundsatz für die Tätigkeit des/der Betreuer*in (siehe § 1901 BGB) bedeutet, dass

der/die Betreuer*in (in eigener Zuständigkeit) in jedem Einzelfall prüfen muss,

- ob überhaupt,
und wenn ja
- in welcher Art,
- in welcher Form,
- in welchem Maß (Umfang)

ein Betreuungsbedarf besteht.

Hat der/die Klient*in einen Unterstützungsanspruch gegenüber einer „anderen Hilfe“ muss auf die Nutzung der „anderen Hilfe“ hingewirkt werden.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

**Auf der Grundlage der Entscheidung über Art, Form und Maß zur Deckung des
Betreuungsbedarfs durch den/die Betreuer*in
stehen zur Verfügung**

- Beratung
- Praktische Hilfen
- Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten
- Vertretung
- Ersetzende Entscheidungen und Handlungen

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

- Im Außenverhältnis, also wenn der/die Betreuer*in mit dem Eingliederungshilfeträger (Reha-Träger) etwas regeln will, wird eine Vertretungsbefugnis benötigt (passender Aufgabenkreis).
- Im Innenverhältnis – also alle Unterstützungsleistungen des/der Betreuer*in für den/die Klient*in unterhalb der Schwelle der Vertretung – bedarf es keiner Befugnis in Form eines Aufgabenkreises.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

**Welche anderen Hilfen gibt es bezogen auf die
Bedarfserhebung im Teilhabe- bzw.
Bedarfserhebungsverfahren?**

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Beschränkt sich der Unterstützungsbedarf des/der Klient*in bei der Bedarfserhebung voraussichtlich nur **auf beratende Tätigkeiten**, muss der/die Betreuer*in zunächst prüfen, ob

- die Unterstützung von der EUTB (§ 32 SGB IX),
- dem Reha-Träger selbst (§ 106 Abs. 1-3 SGB IX) oder
- einer anderen Beratungsstelle (§ 106 Abs. 4 2. HS SGB IX)

geleistet werden kann.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Entsteht bei der Bedarfserhebung und im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ein Bedarf an **Unterstützung**, muss der/die Betreuer*in zunächst prüfen, ob

- der Reha-Träger selbst (siehe § 106 Abs. 1 -3 SFB IX) oder
- eine andere Beratungsstelle (§ 106 Abs. 4 2.HS. SGB IX) die Unterstützung leisten kann.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

- Entsteht im Verfahren ein Bedarf, **vertretend** tätig zu werden, muss der/die Betreuer*in sich in das Verfahren offiziell einschalten und auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 SGB X tätig werden.
- Es könnte auch eine andere Person mit der Wahrnehmung der Interessen **bevollmächtigt** werden (§ 13 SGB X).

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

1. Darüber hinaus muss der/die Betreuer*in prüfen, ob die Unterstützung von einer „Person des Vertrauens“ geleistet werden kann.
2. Wird die Unterstützung des/der Klient*in von Dritten geleistet, dann verbleibt als Aufgabe für den/die Betreuer*in (*„reduziert sich der Berteuungsbedarf“*) die Steuerung und Kontrolle des Verfahrens.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

- Das Gesamtplan- bzw. das Teilhabeplanverfahren beginnt mit der Bedarfserhebung und endet mit der **Bedarfsfeststellung** in einem Gesamt- oder Teilhabeplan
- Dem Verfahren vorgeschaltet ist ein Antrag („Antragserfordernis“)
- Dem Verfahren nachgeordnet ist die **Feststellung der Leistung** und der Leistungsbescheid



Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Wenn der /die Betreuer*in die Aufgaben bei der Bedarfserhebung wahrnehmen will, muss

- er/sie über die Teilhabebedarfe seiner/ihrer Klient*in informiert sein
- die Art und Weise der Bedarfserhebung und Feststellung beim Reha-Träger kennen
- über Rechte und Pflichten im Bedarfserhebungsverfahren informiert sein.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Verfahrensschritte, die von der Zustimmung des/der Leistungsberechtigten abhängig sind

- *„Mit Zustimmung und Beteiligung des Leistungsberechtigten kann die Bundesagentur für Arbeit mit dem zuständigen Jobcenter eine gemeinsame Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags durchführen, wenn eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 nicht durchzuführen ist.“ (§ 6 Abs. 3 SGB IX)*
- *„Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.“ (§ 8 Abs. 4 SGB IX)*
- *„Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.“ (§ 20 Abs. 1 SGB IX)*

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Verfahrensschritte, die von der Zustimmung des/der Leistungsberechtigten abhängig sind

- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten“... (§ 22 Abs. 2 SGB IX)*
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, informiert der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Behörde“... (§ 22 Abs. 5 SGB IX)*

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Verfahrensschritte, die von der Zustimmung des/der Leistungsberechtigten abhängig sind

- *„Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht“.* (§ 105 Abs 3 SGB IX)
- *„Die Leistungen (...) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden“.* (§ 116 Abs. 1 SGB IX)
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert“...* (§ 117 Abs. 3 S 1 SGB IX)

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Verfahrensschritte, die von der Zustimmung des/der Leistungsberechtigten abhängig sind

- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden“... (§ 117 Abs. 3 S. 2 SGB IX)*
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen“... (§ 117 Abs. 4 SGBIX)*
- *„Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtpflichtkonferenz durchführen“... (§ 119 Abs. 1 SGB IX)*

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Die Erhebung der Teilhabebedarfe erfolgt auf der Grundlage der ICF-Komponente „d Aktivitäten und Teilhabe“. Diese sind:

- d1 Lernen und Wissensanwendung
- d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- d3 Kommunikation
- d4 Mobilität
- d5 Selbstversorgung
- d6 Häusliches Leben
- d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- d8 Bedeutende Lebensbereiche
- d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Auf der Grundlage der vorher erhobenen Lebenslage, vor allen auch der körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit (Diagnosen nach ICD 10) werden bezogen auf die 9 Komponenten des ICF für Aktivitäten und Teilhabe

- Ressourcen,
- Barrieren und
- Veränderungswünsche/-Notwendigkeiten erhoben und
- hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs bewertet

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Bedarfserhebung am Beispiel von B.E.N.I. (Bedarfserhebung Niedersachsen)

Antrag	Schritt 1: Zusammenstellung der Basisdaten Schritt 2: Erfassung der Beeinträchtigung, Aktivität und Teilhabe Schritt 3: Erstellung der Zielplanung Schritt 4: Beendigung der Bedarfserhebung mit Ergebnis – Empfehlung Schritt 5: Durchführung Gesamtpfankonferenz; endet mit der Feststellung der Leistungen	Leistungsbescheid
--------	--	-------------------

Basisdaten	(F2 Bogen A-Erw.: Basisdaten Erwachsene)
Beeinträchtigung, Aktivität und Teilhabe	(F2 Bogen B: Beeinträchtigung, Aktivitäten Teilhabe)
Zielplanung	(F2 Bogen C: Zielplanung)
Ergebnis – Empfehlung	(F2 Bogen D: Ergebnis-Empfehlung)
Feststellung der Leistungen	(F2 Bogen E: Ergebnisbogen)

(siehe: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/bedarfsermittlungsinstrument_niedersachsen_beni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html)

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Beispiel:

d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben hat folgende Items:

d910 Gemeinschaftsleben

d920 Erholung und Freizeit

d930 Religion und Spiritualität

d940 Menschenrechte

d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft

d998 Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, anders bezeichnet

d999 Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Item: D920

Beschreibung

Erholung und Freizeit

- Sich an allen Formen des Spiels, von Freizeit- oder Erholungsaktivitäten zu beteiligen, wie an Spiel und Sport in informeller oder organisierter Form, Programmen für die körperliche Fitness, Entspannung, Unterhaltung oder Zerstreuung;
- Kunstgalerien, Museen, Kino oder Theater besuchen,
- Handarbeiten machen und Hobbys frönen, zur Erbauung lesen, Musikinstrumente spielen;
- Sehenswürdigkeiten besichtigen, Tourismus- und Vergnügungsreisen machen

Inkl.: Spiel, Sport, Kunst und Kultur, Kunsthandwerk, Hobbys und Geselligkeit

Exkl.: Tiere zu Transportzwecken reiten (d480); bezahlte und unbezahlte Tätigkeit (d850 und d855); Religion und Spiritualität (d930); Politisches Leben und Staatsbürgerschaft (d950);

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Fragestellungen:

- Welche Ressourcen hat der/die Klient*in bezüglich der Teilhabe in diesem Zusammenhang?
- Welche Barrieren hindern ihn/sie an der Teilhabe?
- Wünscht sich der/die Klient*in eine Veränderung?
- Welche umweltbezogenen Förderfaktoren gibt es?
- Welche personbedingten Förderfaktoren oder Barrieren sind vorhanden?

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Der Teilhabebeeinschränkung würde (nach B.E.N.I) bewertet werden mit:

Ausmaß der Aktivität und / oder Teilhabebeeinschränkung

Das Problem ist:

- 0 - nicht vorhanden
- 1 - leicht ausgeprägt
- 2 - mäßig ausgeprägt
- 3 - erheblich ausgeprägt
- 4 - voll ausgeprägt
- 8 - nicht spezifiziert
- 9 - nicht anwendbar

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Eine denkbare Fallkonstellation könnte sein, dass die Teilhabebeeinträchtigung **voll ausgeprägt** ist, z.B. weil als Folge der Erkrankung jede Begegnung mit fremden Menschen außerhalb der eigenen 4 Wände allein nicht möglich ist.

Gleichzeitig besteht der Wunsch, regelmäßig Filme im Kino anschauen zu können.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Als Ziel könnte formuliert werden:

- Herr XY schaut 1 x im Monat einen Film im Kino an.

Daraus ergäbe sich der Bedarf,

- den Kinobesuch, den Weg hin zum Kino, den Kinobesuch selbst und den Weg wieder nach Hause zu begleiten (Assistenzleistung § 78 SGB IX).

Der Bedarf würde zeitlich bewertet

- (z.B. 45 Minuten hin, 2 Std. Kino, 45 Minuten zurück = 3,5 Std./Monat)

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

- Das Ergebnis würde in einem Gesamtplan festgehalten werden und dann als Empfehlung in die Gesamtpflichtkonferenz einfließen und dort festgestellt werden.
- Wenn sich der/die Klient*in die Ausführung der Leistung als Persönliches Budget wünscht, würde in der Gesamtpflichtkonferenz der Bedarf finanziell bewertet und die Bedingungen für die Ausführung der Leistung in einer Zielvereinbarung festgehalten.
- Wenn sich der/die Klient*in die Ausführung der Leistung als Dienstleistung über einen Leistungserbringer wünscht, würde in der Gesamtpflichtkonferenz festgelegt werden, welche Maßnahme bei welchem Leistungserbringer durchgeführt werden soll.
- Auf der Grundlage der Feststellungen im Gesamtplan, den Ergebnisse der Gesamtpflichtkonferenz bzw. der abgeschlossenen Zielvereinbarung fertigt der Eingliederungshilfeträger (Reha-Träger) den Leistungsbescheid.

Bedarfsermittlung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Ende

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!